

## §6

Zur Unterstützung der Tuberkulose- und Brucellose-Reagenten-Nutzungsbetriebe sind folgende Förderungsmaßnahmen anzuwenden:

1. Beim Ankauf von Tuberkulose- und Brucellose-Reagentenkühen zur weiteren Nutzung in Reagenten-Nutzungsbetrieben erhält der Käufer den Differenzbetrag zwischen den Preisen der Rundverfügung über die Preise für Zucht- und Nutzvieh ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung des Käufers vom 4. August 1962 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft Nr. 8) und den Aufkaufpreisen für Schlachtvieh gemäß Preisanordnung Nr. 2028 vom 10. Juli 1964 — Erzeugerpreise für Schlachtvieh — (GBl. II S. 637) als Beihilfe, wenn der Ankauf im Rahmen der Umsetzungen, die im Sanierungsplan des Bezirkes vorgesehen sind, erfolgt. (Bei volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Landwirtschaft werden die für diese Betriebe gültigen Preise für Schlachtvieh in Anwendung gebracht.)
2. Die Kosten für veterinärmedizinische Maßnahmen in Reagenten-Nutzungsbetrieben, die im Zusammenhang mit der Tuberkulose und Brucellose stehen, werden aus dem Staatshaushalt getragen.

## §7

Die Mittel für die Finanzierung der Maßnahmen entsprechend §§ 5 und 6 sind im Rahmen der übergebenen Limite wie folgt unter Kap. 1450 zu planen und abzurechnen:

- a) zu § 5 Absätzen 1 und 2 sowie § 6 Ziff. 1 durch die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte,
- b) zu § 6 Ziff. 2 durch die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte.

## §8

#### Kosten im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen

(1) Die Gebühren im Rahmen der veterinärhygienischen Verkehrsüberwachung sind durch die jeweiligen Halter der Tiere bzw. Besitzer der tierischen Erzeugnisse oder Rohstoffe zu tragen.

(2) Die Kosten für gesetzlich vorgeschriebene, regelmäßige Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, z. B. von Transportmitteln, Rampen, Treibwegen, Betriebsräumen und Einrichtungen usw., sind durch den jeweiligen Trägerbetrieb der genannten Anlagen zu tragen. Das gleiche gilt auch für alle übrigen, im Rahmen des Verkehrs mit Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen anfallenden Kosten, z. B. für die Einrichtung und Unterhaltung von Quarantäneställen, Rampen, Treibwegen, Reinigungs- und Desinfektionsanlagen usw.

(3) Die im Verkehr mit Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen anfallenden Kosten für besonders angewiesene Maßnahmen im Rahmen der staatlichen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung entsprechend § 1 — werden vom Staatshaushalt getragen.

## §9

#### Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 5. Juni 1961 über die Gewährung von Sanierungsbeihilfen für Rinder im Tuberkulose- und Brucellose-Bekämpfungsverfahren außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d  
Minister

### Anordnung über die Abgrenzung der Investitionsfinanzierung 1964/65. — Jahresabgrenzungs-Anordnung —

Vom 8. Dezember 1964

Auf Grund des §76 der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## §1

#### Finanzierung abrechenbarer Lieferungen und Leistungen des Jahres 1964

(1) Ausgeführte und abrechenbare Lieferungen und Leistungen des Jahres 1964, die bis 31. Dezember 1964 noch nicht bezahlt worden sind, werden bis zum 31. Januar 1965 aus den planmäßigen Mitteln des Jahres 1964 finanziert und über die Sonderbankkonten 1964 abgerechnet. Für die Bereitstellung der finanziellen Mittel gelten die Bestimmungen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 (GBl. II S. 609) und der Vierten Durchführungsbestimmung vom 8. April 1964 (GBl. II S. 291) zur Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen.

(2) Lieferungen und Leistungen gemäß Abs. 1, die bis zum 31. Januar 1965 nicht bezahlt worden sind, können in Ausnahmefällen aus Mitteln des Investitionsfinanzierungsplanes 1965 bezahlt werden.

(3) Sind im Investitionsfinanzierungsplan 1964 Mittel für den Erwerb nicht volkseigener Grundstücke enthalten, so haben die volkseigenen Investitionsträger den Kaufpreis für die bis zum 31. Dezember 1964 abgeschlossenen Kaufverträge bis zum 31. Januar 1965 an das zuständige Kreditinstitut zu überweisen.

(4) Zur ordnungsgemäßen Abbuchung von den Sonderbankkonten Investitionen, Projektierung und Generalreparaturen des Jahres 1964 sind die Zahlungsaufträge mit dem Vermerk „Rechnung 1964“ zu versehen.

## §2

#### Finanzierung der materiellen Überhänge des Jahres 1964

(1) Die materiellen Überhänge des Investitionsplanes 1964 (von den ausführenden Betrieben planmäßig durchzuführende, aber nicht durchgeführte materielle Leistungen des Jahres 1964) sind in den Investitionsplan 1965 aufzunehmen. Die Finanzierung hierfür hat aus Mitteln des Investitionsfinanzierungsplanes 1965 im Rahmen der zu übergebenden in den Wirtschaftsverträgen festgelegten abrechnungsfähigen Einheiten zu erfolgen.